

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 83 Sitzung des Stadtrates am 29.10.2014 - Tagesordnung
- 84 3. Änderung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler
- 85 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Thomas Ogenkowoha Ubogu

#### **Hinweisbekanntmachungen**

30. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 23  
28.10.2014

**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

83

**Bekanntmachung**

**über die Sitzung des Stadtrates  
am 29.10.2014**

Am Mittwoch, den 29.10.2014, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Genehmigung einer Niederschrift
- 3 Zuwendungen an die Stadtratsfraktionen
- 4 Neufassung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Eschweiler
- 5 Bauleitplanung
  - 5.1 4. Änderung des Bebauungsplanes 40 - Steinfurt -; hier: Erlass einer Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 14 BauGB i.V.m. §§ 16 und 17 BauGB
  - 5.2 Sanierungsgebiet "Innenstadt-Nord", Verwaltungsrichtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds; hier: Einsetzung des Entscheidungsgremiums ("Lenkungsgruppe")
- 6 Verkehr
  - 6.1 Neubenennung einer Erschließungsstraße in „Am Jordanshof "
  - 6.2 Neu- bzw. Umbenennung der südlichen Rue de Watrelos für den Bereich von der Aacher Straße bis zur Phönixstraße in „Am Hohenstein"
- 7 Kenntnissgaben
  - 7.1 Situation der Freizeitzentrum Blaustein-See GmbH; Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 22.09.2014
  - 7.2 Forderungsmanagement in der Zahlungsabwicklung der Stadt Eschweiler; Aktuelle Entwicklung
  - 7.3 Ratsinformationssystem
  - 7.4 Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der nördlichen Grabenstraße - von Indestraße bis Dürener Straße -
- 8 Anfragen und Mitteilungen
  - 8.1 Schließung der MQN-Praxis

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Bedienstetendarlehen durch die Stadt Eschweiler
- 10 Gewährung von Bedienstetendarlehen
- 11 Gewerbe-Technologie-Center Eschweiler GmbH
- 12 Mittelbare Beteiligung
- 13 Patronatserklärung
- 14 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
- 15 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
- 16 Anfragen und Mitteilungen
  - 16.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 16.10.2014

Bertram  
Bürgermeister

84

**Satzung  
für das Jugendamt der Stadt Eschweiler  
vom 24.09.2014; in Kraft getreten am 22.10.2014**

- 1. Änderungssatzung vom 31.03.2009; in Kraft getreten am 02.04.2009;
- 2. Änderungssatzung vom 03.06.2010, in Kraft getreten am 16.06.2010

**1.**

**Der Rat der Stadt Eschweiler hat am 24.09.2014 aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in Verbindung mit § 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV. NW S. 664) in der derzeit gültigen Fassung, und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) folgende Satzung beschlossen:**

**I. Das Jugendamt**

**§ 1  
Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2  
Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Buches des Sozialgesetzbuches –SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe -, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und

dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Eschweiler zuständig.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich im Rahmen seiner Gesamtverantwortung um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen.  
Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

## **II. Der Jugendhilfeausschuss**

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und darüber hinaus beratende Mitglieder nach Abs. 3 an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6. Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes NRW (AG-KJHG NRW), der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Eschweiler.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
  - a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine/ein von ihr/ihm bestellte/bestellter Vertreterin/Vertreter,
  - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder Vertreterin/Vertreter,
  - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des

Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts Aachen bestellt wird,

- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Aachen,
  - e) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jobcenters StädteRegion Aachen,
  - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten Köln bestellt wird,
  - g) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Polizeipräsidentin/dem Polizeipräsidenten Aachen bestellt wird,
  - h) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche, die/der von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt wird,
  - i) eine Ärztin/ein Arzt des zuständigen Gesundheitsamtes,
  - j) eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates, welche/r nicht Ratsmitglied ist.
  - k) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Ratsfraktionen, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.
  - l) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamt-selternbeirates
  - m) einen Vertreter/eine Vertreterin der Kindertagesstätten, der/die von der Trägerversammlung aller Träger benannt wird.
- Für die Mitglieder c) bis m) ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen.

### **§ 5 Teilnahme weiterer Personen**

An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen bedarfsbezogen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Jugendamtes teil.

### **§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.  
Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
  - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
  - b) die Festsetzung der Leistungen oder Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt sind,
2. die Entscheidung über
  - a) die Jugendhilfeplanung im Rahmen der durch den Rat bereitgestellten Haushaltsmittel,
  - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
  - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG Verbindung mit § 25 1. AG-KJHG NRW,
  - d) die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 KiBiz
  - e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
3. die Vorberatung
  - a) des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe,
  - b) des Bedarfsplans für Tageseinrichtungen für Kinder gem. §§ 79 u. 80 KJHG (i.V.m. §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 7 Kinderbildungsgesetz –KiBiz)
4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

### § 7 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Arbeitsgruppen ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden.  
Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Stadtrat gewählt.  
Die Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt aus der Mitte der Arbeitsgruppe.

### III. Die Verwaltung des Jugendamtes

#### § 8 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit (Amt) innerhalb der Stadtverwaltung.

### IV. Schlussbestimmungen

#### § 9 In-Kraft-Treten

In-kraft-Treten der Satzung siehe Überschrift.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 22.10.2014

Bertram  
Bürgermeister

85

#### Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Thomas Ogenkowoha Ubogu, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12741, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 27.10.2014

Bertram  
Bürgermeister